

Delegation

bzw. Übernahme (eigentlich) ärztlicher Tätigkeiten

RA Hubert Klein, Köln

Rechtsanwälte Dr. Großkopf + Klein

Katholische Hochschule NRW, Köln

0221 – 130 75 08

Konsequenzen von ärztl. oder pflegerischem Fehlverhalten

```
graph TD; A[Konsequenzen von ärztl. oder pflegerischem Fehlverhalten] --> B[zivilrechtlich]; A --> C[strafrechtlich]; A --> D[berufsrechtlich]; A --> E[arbeitsrechtlich];
```

zivilrechtlich

= Schadensersatz
/ Schmerzensgeld

strafrechtlich

= Strafe (+ evtl.
Berufsverbot)

berufsrechtlich

= Rüge...bis zum Ver-
lust der Approbation

arbeitsrechtlich

= Abmahnung /
Kündigung

Die wesentlichen Haftungsquellen

§ 223 StGB Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt
oder
an der Gesundheit beschädigt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf
Jahren od. mit Geldstrafe bestraft.

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das
Leben, den Körper, die Gesundheit,
die Freiheit, das Eigentum oder ein
sonstiges Recht eines anderen
widerrechtlich verletzt, ist dem
anderen zum Ersatz des daraus
entstehenden Schadens verpflichtet.

vgl. auch **§ 278 BGB**
sowie **§ 280 BGB:**
= Schadensersatzhaftung
der Einrichtung

Aufbau des Begehungsdeliktes / **Prüfungsschema -> Straftat**

- **Tatbestandsmäßigkeit**

- Objektiver Tatbestand (Gesetzeswortlaut)
- Subjektiver Tatbestand (Vorsatz/Fahrlässigkeit)

- **Rechtswidrigkeit**

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, es sei denn es liegen Rechtfertigungsgründe vor.

- **Schuld**

- Schuldfähigkeit
- Unrechtsbewusstsein

§ 223 StGB - Körperverletzung

§ 223 StGB

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 276 Absatz 2 BGB - Verantwortlichkeit des Schuldners

§ 276 BGB

(1) . . .

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Delegation.: Althergebrachter **Grundsatz:**

(übergesetzlicher) **Grundsatz: Heilkunde = Arztvorbehalt !**

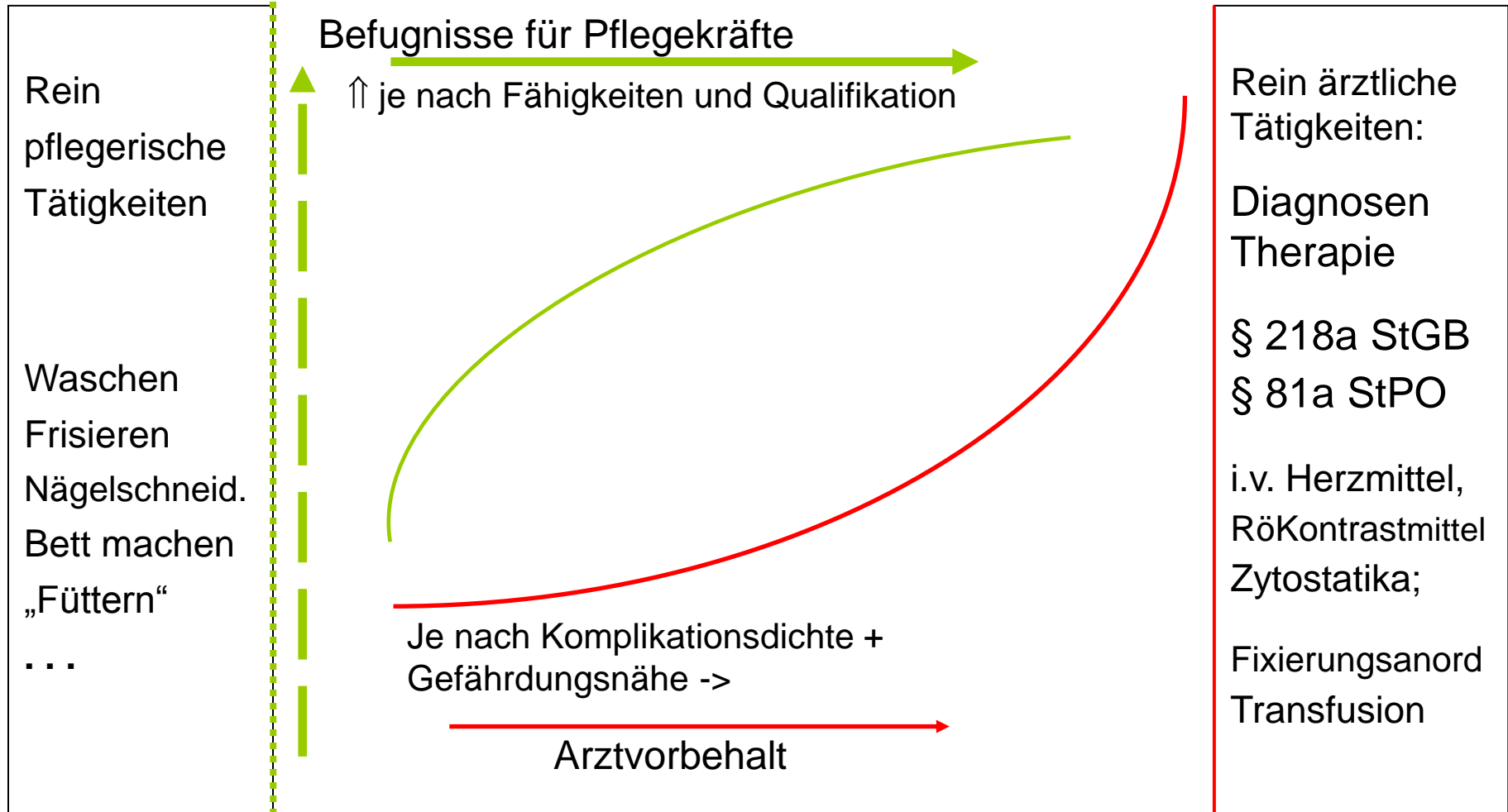
Def. Heilkunde: (Nur) § 1 Abs. 2 HeilprG (von 1938 !)
(2) . . . jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene
Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung
von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden . . .

Einzelfallauslegung des BVerfG - betreffend Heilberufe im
Urteil zum Altenpflegegesetz, 24.10.02 - Az: 2 BvF 1/01
zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG):
Altenpflegehilfe ist keine Tätigkeit im Sinne eines Heilberufs.

§ 3 Abs. 2 KrPflG als Auslegungshilfe wg. Befugnis Pflege:

- (2) Die Ausbildung für die Pflege nach Absatz 1 soll insbes. dazu befähigen,
1. die folgenden Aufgaben **eigenverantwortlich** auszuführen:
 - a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, ... Durchführung und Dokumentation der Pflege,
 - b) Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - c) Beratung, Anleitung u Unterstützung v zu pflegenden Menschen ... in der individ. Auseinandersetzung mit Gesundheit u Krankheit,
 - d) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen ,
 2. die folgenden Aufgaben im Rahmen der **Mitwirkung** auszuführen:
 - a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
 - b) Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehab.,

Delegations- Gefahrengraphik



Formelle Qualifikation:

Formelle Qualifikation = die in einem
staatlich(!) / gesetzlich
geregelten Ausbildungsgang
(-> Staatsexamen) erlernten Kenntnisse
im Umfang des Ausbildungsinhalts
= Umfang der jeweiligen Lehrcurricula!

Materielle Qualifikation:

Materielle Qualifikation = die zwar nicht in einem gesetzlich geregelten Ausbildungsgang, aber **tatsächlich erlernten Fähigkeiten.**

Problem: Beweisbarkeit / objektive Nachweisbarkeit der wirklich erlernten / beherrschten Tätigkeiten.
= über einen Befähigungsnachweis („Spritzenschein“)
(sonst schwieriger Zeugenbeweis im Haftungsfall)

Anordnungs- (und Durchführungs-) **verantwortung**

A r z t hat **Anordnungsverantwortung**

- Für die Richtigkeit der Handlungs**anweisung**
(= eigene Therapiesorgfalt).
- Für die fehlerfreie **Auswahl** der Ausführende
(= Auswahlverantwortung).
- Für die ausreichende **Kontrolle** – je nach Gefährlichkeit
(= Kontrollverantwortung / Verkehrssicherungspflicht).

(Anordnungs- und) **Durchführungsverantwortung**

Durchführungsverantwortung der Pflegekräfte =

- Für sach- u. fachgerechte **Durchführung = Sorgfaltspflicht**
 - Für Qualifikation = **Übernahmeverantwortung**
= Übernahme- bzw. Ausführungsverbot
 - bei rein ärztlichen Tätigkeiten
 - bzw. bei zu hoher objektiver Gefährlichkeit
 - oder bei subjektivem Nichtbeherrschen (Unvermögen)
- = Remonstrationspflicht !**
- + = Arbeitsverweigerungsrecht / u. -pflicht !
(! Nach sorgfältiger Eigenprüfung !)

Grundsätze der Anordnungs- u. Durchführungsverantwortung

- **Jedes Fehlverhalten, welches ursächlich (kausal) für den eingetretenen Schaden ist, kann zur straf- sowie zivilrechtlichen Inanspruchnahme führen.**
- **Der Angewiesene darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Anweisung sach- und fachgerecht ist. Der Angewiesene darf allerdings nicht blind darauf vertrauen. Sollten Anhaltspunkte auftreten, die erkennen lassen, dass die Anweisung falsch ist, darf der Angewiesene sie nicht befolgen.**
- **Der Anweisende darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass der entsprechend befähigte Anordnungsadressat die Anordnung sach- und fachgerecht ausführt. Er darf allerdings nicht blind darauf vertrauen. Sollten Anhaltspunkte auftreten, die erkennen lassen, dass der Angewiesene der Anordnung nicht gewachsen ist oder die Anordnung nicht ordnungsgemäß ausführt, ist der Anweisende verpflichtet einzugreifen.**
- **Der Angewiesene, der nicht in der Lage ist eine Anweisung auszuführen, ist verpflichtet die Ausführung der Anweisung abzulehnen.
- ansonsten ⇒ Übernahmeverschulden!**

Vorschlag zur Gestaltung eines Spritzenscheines

- Die Pflegekraft „Name, Vorname, Geburtsdatum“ hat unter Aufsicht des unterzeichnenden Arztes die in der **Anlage** aufgeführten Injektionen durchgeführt. Der Überwachende Arzt hat sich dabei davon überzeugt, dass die Pflegekraft sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die ausreichenden Fertigkeiten erworben hat für die Durchführung von
subkutanen Injektionen
erstmals festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes
intramuskulären Injektionen
erstmals festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes
i.V.-Injektionen
erstmals festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes
dem Anhängen von Infusionen / Kurzinfusionen
erstmals festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes
Venenpunktionen zum Zwecke der Blutentnahme
erstmals festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes
....

Vorschlag zur Gestaltung eines Spritzenscheines

...

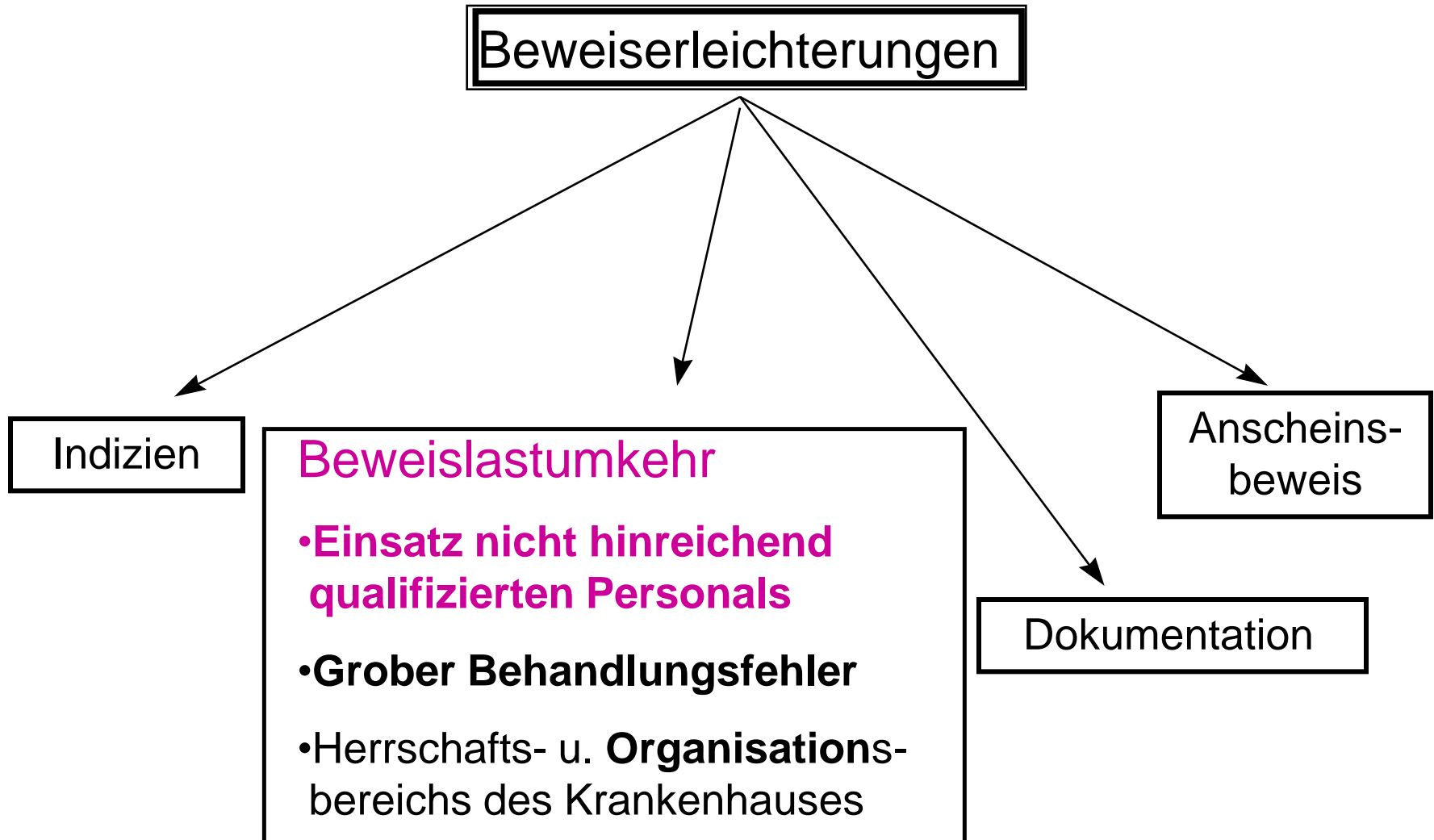
erstmal festgestellt am:, durchUnterschrift des Arztes

Die Kenntnisse der Pflegekraft

von den Wirkungen und Nebenwirkungen einzelner Medikamente wird durch Unterschrift des überwachenden Arztes auf der in der Anlage beigefügten Liste bescheinigt. Ebenso wird bescheinigt, dass die Pflegekraft bei jenen aufgelisteten Medikamenten in der Lage ist, bei auftretenden Komplikationen **Erste-Hilfemaßnahmen** einzuleiten.

Ort, (Spritzenschein ausgestellt am) Datum,
Stempel des Krankenhaus,
Unterschrift der Pflegekraft

Beweiserleichterungen im Zivilrecht



Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PfWG)

Bundestagsdrucksache 16/7439 vom 07.12.2007

Modellvorhaben gem. § 63 SGB V

§ 63 Abs. 3b
Verordnungs- +
Ausführungskompetenz

§ 63 Abs. 3c
Selbständige Ausübung
der Heilkunde

§ 4 Abs. 7 KrPflG
Kompetenzerweiterung
zur Ausübung Heilkunde

Eigene Leistungserbringer im
Rahmen der GKV ohne vorherige
ärztliche Veranlassung

§ 63 Abs. 3b SGB V – Modellvorhaben Delegation

(3b) Modellvorhaben nach Absatz 1 können vorsehen, dass Angehörige der im Krankenpflegegesetz und im Altenpflegegesetz geregelten Berufe

1. **die Verordnung von Verbandsmitteln und Pflegehilfsmitteln sowie**
2. **die inhaltliche Ausgestaltung der häuslichen Krankenpflege einschließlich deren Dauer**
vornehmen, . . .

soweit diese auf Grund ihrer Ausbildung **qualifiziert** sind und **es sich bei der Tätigkeit nicht um selbständige Ausübung von Heilkunde handelt.**

§ 4 Abs. 7 KrPflG neue Regelung zur spez. Ausbildung:

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der nach diesem Gesetz geregelten Berufe im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch [SGB V] dienen, können über die in § 3 Abs. 1 und 2 [KrPflG] beschriebenen Aufgaben hinausgehende **erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten** vermittelt werden.

§ 113a SGB XI - Expertenstandards

Absatz 1 Satz 2:

Expertenstandards tragen für Ihren Themenbereich zur **Konkretisierung des allgemein anerkannten Standes der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse** bei.

Absatz 2 Satz 2:

Die Anforderungen an die Entwicklung von Pflegestandards sind in einer **Verfahrensordnung** zu regeln.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
tragen Sie das Wissen bitte weiter !

RA Hubert Klein, Köln
0221 – 130 75 08

Ausübung der Heilkunde = § 1 Abs. 2 HeilpraktikerG

„Ausübung der Heilkunde“ ist jede Tätigkeit, die nach allgemeiner Auffassung **ärztliche bzw. medizinische (heilkundliche) Fachkenntnisse** voraussetzt, sei es im Hinblick auf das Ziel, die Art oder Methoden der Tätigkeit oder für die Feststellung, ob im Einzelfall eine Behandlung überhaupt begonnen werden darf. Darüber hinaus muss die Behandlung nennenswerte **gesundheitliche Schädigungen** verursachen können.